

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 03.09.2020
am 22.09.2020

FB: 3 Az.:	Bearbeitet von: Frau Kammann	Vorlage Nr.: 92/2020
Gewässerunterhaltung der Gemeinde Beelen hier: Grundlagenerhebung für die Gewässerunterhaltungsgebühr		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	13.01.01 Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz	

Erläuterungen:

Für die Unterhaltung der Fließgewässer im Gebiet der Gemeinde Beelen ist der Wasser- und Bodenverband „Warendorf-Süd“ zuständig. Diese Gewässer zweiter Ordnung sorgen dafür, dass das Niederschlagswasser abfließen kann, ohne das größere Schäden angerichtet werden. Der Aufwand für die Unterhaltung der Gewässer, in die dieses Wasser, entweder direkt, über das Grundwasser oder über die Regenwasserkanalisation gelangt, wird der Gemeinde Beelen in Rechnung gestellt. Der an den Verband zu zahlende Beitrag wird als Gewässerunterhaltungsgebühr auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im Verbandsgebiet umgelegt. Die Heranziehung erfolgte bisher auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Beelen über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für die Verbandskosten des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.10.1980 in der Fassung der 15. Änderung vom 20.12.2017.

Der Gebührenmaßstab richtet sich bisher an der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bzw. forstwirtschaftlichen Fläche aus. Aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 16.07.2016 hat der Gesetzgeber insbesondere das Ziel verfolgt, durch die Neuregelung im § 64 LWG NRW die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühren zu vereinfachen und mehr Rechtssicherung zu schaffen. Aufgrund dieser Neuregelung ist die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr in der Gemeinde Beelen beginnend mit 2019 ausgesetzt worden, da eine Neuregelung zu schaffen ist. Nach der neuen Rechtslage sind die entstehenden Aufwendungen für die Unterhaltung auf das gesamte Gemeindegebiet im Verhältnis 90% auf die versiegelten Flächen und 10% auf die unversiegelten Flächen umzulegen. Der Grund für diese Vorgabe ist darin zu sehen, dass versiegelte Flächen einen höheren Anteil am Wasserabfluss aufweisen, als unversiegelte Flächen und daher höher belastet werden sollen.

Im Übrigen kommt es nicht darauf an, ob von einem Grundstück tatsächlich Wasser zuließt; das Gesetz stellt lediglich auf die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet, Grundstücke in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenen Gewässerstrecken Wasser seitlich abfließt, ab.

Zur Umlegung der Unterhaltungskosten ist nunmehr die Summe der versiegelten bzw. unversiegelten Flächen im Gemeindegebiet zu ermitteln. Versiegelte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelung des Bodens vorzufinden sind.

Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnlichen Materialien. Unversiegelte Flächen sind demnach solche, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

Um die Gewässerunterhaltungsgebühren neu zu veranlagen, ist aufgrund der Gesetzesänderung im Gemeindegebiet eine umfassende Erarbeitung der Grundlagen erforderlich. Auf Basis der aktuellen rechtlichen Anforderungen müssen die entsprechenden Daten erhoben und die Daten gepflegt werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Ermittlungen anzustellen und zu prüfen, wie diese Neukalkulation erfolgen kann. Es wurden Gespräche mit der Kommunalagentur NRW sowie mit der Abwasserbetrieb TEO AöR geführt. Der Abwasserbetrieb ist bereits in Everswinkel mit der Grundlagenenerhebung für die Gewässerunterhaltungsgebühr beauftragt worden.

Die Abwasserbetrieb TEO AöR, vertreten durch den Geschäftsführer, erklärt sich bereit, auch für Beelen die Aufgabe zu übernehmen. Auch die Mitarbeiterin der Kommunalagentur NRW hatte sich mit der Abwasserbetrieb TEO AöR in Verbindung gesetzt und empfohlen, dass die Gemeinde Beelen ebenso wie die Gemeinde Everswinkel im Rahmen der Gewässerunterhaltungsgebühr auf die Unterstützung des Abwasserbetriebes zurückgreift. Die Kommunalagentur ist ebenfalls wie in Everswinkel dann auch in Beelen bei den rechtlichen Fragen mitbeteiligt. Die Datenerhebung und die -verwaltung würde die Abwasserbetrieb TEO AöR gemäß der beigefügten vertraglichen Vereinbarung übernehmen (Anlage 1).

Auch die Kommunalagentur hält diese Vorgehensweise für zielführend. Insofern wird angeregt, der Abwasserbetrieb TEO AöR den Auftrag zu erteilen. Auf Basis des noch laufenden Projektes im Gemeindegebiet Everswinkel hat die Abwasserbetrieb TEO AöR eine Kostenschätzung für die Aufgaben als Erfüllungsgehilfin vorgelegt. Für die erstmalige Datenerarbeitung belaufen sich die Kosten auf ca. 30.000 € bis 35.000 € (Anlage 2). Mithilfe der Unterstützung durch die Abwasserbetrieb TEO AöR können bei der Datenerarbeitung durch bereits vorhandene Flächeninformationen sowie durch die fortlaufende Aktualisierung der versiegelten Flächen für die Niederschlagswassergebühren kurz- und langfristig Synergien genutzt werden.

Ziel ist die Sicherstellung einer rechtskonformen Erhebung der Gebühren für die Gewässerunterhaltung. Verwaltungsseits wird daher vorgeschlagen, dass der Rat der Gemeinde Beelen die Abwasserbetrieb TEO AöR mit der Aufgabe beauftragt.

Alle weiteren Schritte könnten anschließend gemeinsam mit der Abwasserbetrieb TEO AöR in die Wege geleitet werden, insbesondere auch die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

Der Geschäftsführer der Abwasserbetrieb TEO AöR steht gerne für Fragen zur Verfügung. Sollte dies gewünscht sein, wird um einen Hinweis gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Beelen beauftragt die Abwasserbetrieb TEO AöR für den Aufgabenbereich der Gebührenerhebung für die Gewässerunterhaltung als Erfüllungsgehilfe für die Gemeinde Beelen tätig zu werden.